

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reute (Feuerwehrsatzung, FwS.) vom 12. Juli 1990

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 6 Abs. 3 S.1 und Abs. 4 S. 2, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 18 a des Feuerwehrgesetzes sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reute am 08. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reute (Feuerwehrsatzung, FwS.) vom 12. Juli 1990 erhalten die hier abgedruckte Fassung:

1. § 5 Absatz 7 Satz 2:

Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 100 EURO ahnden. - § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

2. § 12 Absatz 3 Satz 2:

Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 410 EURO in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

3. § 7 Abs. 2:

In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind; über Ausnahmen vom Eintrittsalter entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einzelfall. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Reute, den 09. November 2001

Michael Schlegel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reute, den 09. November 2001

Michael Schlegel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Aushang am: _____

Abgenommen am: _____

Hinweis im Mitteilungsblatt: _____

Anzeige an das Landratsamt Emmendingen am: _____

Reute, den _____

(Unterschrift)